

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende:

## **Informationsfreiheitsgesetz**

### **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau (Informationsfreiheitsgesetz)**

#### **Präambel**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau hat sich mit Beschluss Nr. 32/2021 vom 23.02.2021 einstimmig zu Informationsfreiheit für die Bürgerinnen und Bürger und zu Transparenz des städtischen Verwaltungshandelns bekannt. Die Bestimmungen der nachfolgenden Satzung sollen dies näher regeln und konkretisieren.

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden können.
- (2) Von der Satzung umfasst sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neuburg an der Donau. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt Neuburg an der Donau ist, sowie der Stadtwerke Neuburg an der Donau.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Stadt Neuburg an der Donau auf Informationsträgern oder in Schriftform vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen im Sinne des Abs. 1 speichern können. Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sind hiervon ausgenommen.

#### **§ 3**

##### **Informationsfreiheit**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Neuburg an der Donau im Sinn des Art. 15 Abs. 1 GO hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen. Spezielle Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

#### § 4

##### **Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser aus einem wichtigen Grund auf andere Art gewährt werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten, zum Beispiel anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteile der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Neuburg an der Donau auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt Neuburg an der Donau stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt Neuburg an der Donau Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Akteneinsicht in den Räumen der Stadtverwaltung wird grundsätzlich zu den regulären Geschäftszeiten und nur nach Terminvereinbarung gewährt.
- (4) Die Stadt Neuburg an der Donau kann auf allgemein zugängliche Quellen, insbesondere auf eine Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

#### § 5

##### **Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form jeweils unter Angabe der vollständigen Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Oberbürgermeister der Stadt Neuburg an der Donau zu richten.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihr bzw. sein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung in der Antragsbegründung darzulegen.
- (4) Im Antrag sind die begehrten Informationen möglichst genau zu benennen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Fristen nach § 6 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Neuburg an der Donau die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

#### § 6

##### **Erledigung des Antrages**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 und des Abs. 2 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- (4) Die Stadt Neuburg an der Donau ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen.
- (5) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

## **§ 7**

### **Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Neuburg an der Donau beeinträchtigen würde,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
3. die begehrten Informationen aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer vertraglichen Vereinbarung nicht offenbart werden dürfen,
4. die Bekanntgabe der Informationen ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen,
5. bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrages auf Informationszugang noch fortbesteht.

## **§ 8**

### **Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. sowie für die Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

## **§ 9**

### **Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

## § 10

### Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der DSGVO.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. § 5 Abs. 3) abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn
  1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, oder
  2. die bzw. der Betroffene willigt ein.
- (3) Soll Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen vorher zu unterrichten.

## § 11

### Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1.

## § 12

### Sitzungsinformationen für die Öffentlichkeit

Sitzungsinformationen des Ratsinformationssystems (RIS) werden im rechtlich erlaubten Umfang auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht. Dazu gehören insbesondere die Sitzungsniederschriften öffentlicher Sitzungen städtischer Gremien mit dem Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO.

## § 13

### Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neuburg an der Donau (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.07.2021

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister